



DIE 25 FÄLLE

wichtigsten
nicht nur
für Anfangssemester

ZPO II

Zwangsvollstreckungs-
verfahren

Hemmer / Wüst

-
- Einordnungen
 - Gliederungen
 - Musterlösungen
 - bereichsübergreifende
Hinweise
 - Zusammenfassungen
-

EINFACH ●

VERSTÄNDLICH ● KURZ

Inhaltsverzeichnis: Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Skripts.

Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung 1

Rechtsbehelfe im Zwangsvollstreckungsverfahren 2

Kapitel I: Die Vollstreckungsvoraussetzungen

1. Abschnitt: Antrag

Fall 1: Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen.....5

Vollstreckungsbefugnis – Rechtsschutzbedürfnis bei Vollstreckung von Minimalforderungen

Fall 2: Weisungen des Vollstreckungsgläubigers.....10

Bindung des Gerichtsvollziehers an Weisungen des Gläubigers – Vollstreckungserinnerung des Gläubigers, § 766 II ZPO

2. Abschnitt: Vollstreckungstitel

Fall 3: Bestimmtheit des Titels.....14

Arten von Vollstreckungstiteln – Inhaltliche Anforderungen

Fall 4: Einwendungen gegen den titulierten Anspruch20

Vollstreckungsabwehrklage, § 767 ZPO – Präklusion, § 767 II ZPO, bei Ausübung von Gestaltungsrechten

Fall 5: Einwendungen gegen den titulierten Anspruch28

Vollstreckung aus Prozessvergleich, § 794 I Nr.1 ZPO – Wiederholte Vollstreckungsgegenklage, § 767 III ZPO

3. Abschnitt: Vollstreckungsklausel

Fall 6: Klauselerteilung.....34

Einfaches Klauselverfahren – Verurteilung Zug-um-Zug – Erinnerung durch Vollstreckungsgläubiger, § 573 I ZPO

Fall 7: Klauselerteilung.....40

Verfallklauseln – Titelumschreibung von Gesellschaft auf Gesellschafter – Klauselerinnerung des Vollstreckungsschuldners, § 732 ZPO

Fall 8: Klauselerteilung	46
Titelumschreibung auf Rechtsnachfolger, § 727 ZPO – Erstreckung der Rechtskraft, § 325 ZPO – Klauselgegenklage, § 768 ZPO	
Fall 9: Leistungsklage statt Klauselumschreibung	52
Erneute Leistungsklage gegen Erwerber des Handelsgeschäfts bei Firmenfortführung, § 25 HGB – Rechtsschutzbedürfnis	

4. Abschnitt: Zustellung

Fall 10: Zustellungsempfänger	58
Zustellung an ausgeschiedenen Prozessbevollmächtigten – Vollstreckungserinnerung des Schuldners, § 766 I ZPO	
Fall 11: Verzicht auf Zustellung ..	63
Vorheriger und nachträglicher Verzicht durch den Schuldner – Mehrfache Pfändung – Dritterinnerung, § 766 I ZPO	

Kapitel II: Vollstreckung wegen Geldforderungen

1. Abschnitt: Vollstreckung in bewegliche Sachen

Fall 12: Pfändung beim Schuldner	68
Wohnungsdurchsuchung, § 758a ZPO – Pfändungsbeschränkungen, §§ 811 ff. ZPO – Pfändung gläubigereigener Sachen	
Fall 13: Pfändung bei Ehegatten	77
Gewahrsam Dritter, § 809 ZPO – Gewahrsams- und Eigentumsverhältnisse bei Eheleuten, §§ 739 ZPO, 1362 BGB – Drittwiderspruchsklage, § 771 ZPO	
Fall 14: Verwertung gepfändeter Sachen	84
Ablauf der Versteigerung, § 817 ZPO – Ersteigerung durch Gläubiger – Eigentumszuweisung, § 825 ZPO	
Fall 15: Verwertung schuldnerfremder Sachen	90
Verstrickung und Pfändungspfandrecht – Herausgabeansprüche gegen Erwerber in der Versteigerung – Verlängerte Drittwiderspruchsklage	
Fall 16: Pfändung belasteter Sachen	101
Drittwiderspruchsklage, § 771 ZPO, bei Faustpfandrecht – Klage auf vorzugsweise Befriedigung, § 805 ZPO – Abgrenzung der Rechtsbehelfe	

2. Abschnitt: Vollstreckung in Grundstücke

Fall 17: Pfändung beweglicher Sachen auf einem Grundstück 109

Abgrenzung zur Mobilarvollstreckung, §§ 865 ZPO, 1120 ff. BGB – Zubehör, Früchte, Scheinbestandteile, §§ 95, 97 ff. BGB, 810 ZPO

Fall 18: Zwangsversteigerung 116

Wirkung des Zuschlags auf Zubehör, § 55 ZVG – Sicherungseigentum als Drittrecht i.S.d. § 771 ZPO – Beschlagnahme des Anwartschaftsrechts im Hypothekenverband – Enthftung, §§ 1121 BGB, 23 ZVG

3. Abschnitt: Vollstreckung in Forderungen

Fall 19: Pfändung zukünftiger Forderungen 123

Bestimmtheit der Forderung – Sofortige Beschwerde, § 793 ZPO

Fall 20: Pfändung von Kontokorrentkonten 130

Kontokorrent, § 355 HGB, und Girovertrag – Pfändung von Zustellungssaldo, künftigen Aktivsalden, Tagessalden, Kreditlinie

Fall 21: Einziehungsprozess 137

Überweisung zur Einziehung, § 835 ZPO – Einwendungen des Drittschuldners – Taschengeldpfändung, § 850b II ZPO

Fall 22: Pfändung einer abgetretenen Forderung 143

Pfändung schuldnerfremder Forderungen – § 185 II BGB analog bei Rückabtretung? – Zahlung des Drittschuldners aufgrund nichtiger Pfändung

4. Abschnitt: Vollstreckung in sonstige Rechte

Fall 23: Pfändung von Anwartschaften 148

Pfändung anderer Vermögensrechte, § 857 ZPO – Theorie von der Doppel-Pfändung – Widerspruchsklage im Verteilungsverfahren, §§ 872 ff. ZPO

Fall 24: Pfändung von Gesellschaftsanteilen 155

Vollstreckung in Gesamthandsanteile, § 859 I ZPO – Verwertung, § 135 HGB – Gläubigerfeindliche Schutzklauseln

Kapitel III: Vollstreckung in sonstigen Fällen

Fall 25: Räumungsvollstreckung 162

§ 885 ZPO – Erforderlichkeit eines Titels gegen Ehegatten

Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung

I. Zuständigkeit des Vollstreckungsorgans

1. Funktionelle Zuständigkeit
2. Sachliche Zuständigkeit
3. Örtliche Zuständigkeit

II. Ordnungsgemäßer Vollstreckungsantrag

Formloser schriftlicher oder mündlicher Auftrag des Vollstreckungsgläubigers, siehe §§ 753, 754 ZPO

III. Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

1. Deutsche Gerichtsbarkeit
2. Zulässigkeit des Rechtswegs
3. Parteibezogene Verfahrensvoraussetzungen
4. Rechtsschutzbedürfnis

IV. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

1. **Vollstreckungstitel**
2. **Vollstreckungsklausel**
3. **Zustellung des Vollstreckungstitels**

V. Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen

1. Eintritt eines Kalendertages, § 751 I ZPO
2. Nachweis der Sicherheitsleistung, § 751 II ZPO
3. Vollstreckung bei Zug-um-Zug-Titeln

VI. Fehlen von Vollstreckungshindernissen

1. Vollstreckungsbeschränkende Vereinbarungen
2. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, § 89 InsO
3. § 775 ZPO: Vorlage einer Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung, aus der Aufhebung des zu vollstreckenden Urteils oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit hervorgeht

VII. Zwangsvollstreckung in die richtige Vermögensmasse

Rechtsbehelfe im Zwangsvollstreckungsverfahren

1. Im Klauselverfahren

▪ Für den Vollstreckungsgläubiger

- ⇒ gegen Verweigerung der Erteilung der einfachen Klausel durch Urkundsbeamten der Geschäftsstelle: **§ 573 I ZPO**

Einfache Klauseln sind solche, die im sog. einfachen Klauselverfahren nach § 724 ZPO erteilt werden. Dabei wird der Titel nur hinsichtlich formeller Gesichtspunkte geprüft.

- ⇒ gegen Verweigerung der Erteilung einer qualifizierten Klausel durch den Rechtspfleger: **§ 11 I RPfIG, § 567 I ZPO**

Qualifizierte Klauseln liegen in den Fällen der §§ 726 – 729 ZPO sowie bei Erteilung der Vollstreckungsklauseln für Prozessvergleiche und notarielle Urkunden vor.

- ⇒ gegen Verweigerung der Klauselerteilung bei vollstreckbaren Urkunden durch den Notar: **§ 54 BeurkG**

Für vollstreckbare notarielle Urkunden, § 794 I Nr. 5 ZPO, erteilt der verwahrende Notar gem. § 797 II S. 1 ZPO selbst sowohl einfache als auch qualifizierte Klauseln.

- ⇒ wenn die zur Titelergänzung oder -übertragung erforderlichen Nachweise durch öffentliche Urkunden nicht geführt werden können: **§ 731 ZPO**

▪ Für den Vollstreckungsschuldner

- ⇒ bei formellen und materiellen Einwendungen: **§ 732 ZPO**

Es können nur solche materiellen Einwendungen geltend gemacht werden, die i.R.d. Prüfungskompetenz des Klauselorgans liegen, sich also aus den vorgelegten Urkunden ergeben.

- ⇒ (alternativ) bei materiellen Einwendungen: **§ 768 ZPO**

Es können die in § 768 I ZPO genannten materiellen Einwendungen geltend gemacht werden, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Prüfungskompetenz des Klauselorgans liegen.

2. Wegen verfahrensrechtlicher Mängel

Vorgehen gegen ▶ handelndes Organ ▼	Ablehnung des begehrten Vollstreckungs- aktes	Vornahme des Vollstreckungs- aktes <u>nach</u> Anhörung	Vornahme des Vollstreckungs- aktes <u>ohne</u> Anhörung
Gerichtsvollzieher	§ 766 II ZPO	§ 766 I ZPO	§ 766 I ZPO
Vollstreckungs- gericht	§§ 793, 567 ff. ZPO	§§ 793, 567 ff. ZPO	§ 766 I ZPO
Rechtspfleger	§ 11 I RPflG, §§ 793, 567 ff. ZPO	§ 11 I RPflG, §§ 793, 567 ff. ZPO	§ 11 I RPflG, § 766 I ZPO
Prozessgericht 1. Instanz	§§ 793, 567 ff. ZPO	§§ 793, 567 ff. ZPO	§§ 793, 567 ff. ZPO
Grundbuchamt	§ 71 GBO	§ 71 GBO	§ 71 GBO

▪ Wird die Unwirksamkeit des Titels als solcher eingewandt

Gestaltungsklage entsprechend § 767 I ZPO

Die Unwirksamkeit des Titels kann sich etwa aus der inhaltlichen Unbestimmtheit des Titels oder Streitgegenstandes und damit wegen fehlender materieller Rechtskraft nach § 322 ZPO ergeben. § 767 II, III ZPO ist bei dieser Klage nicht anwendbar.

Bei anfänglich unwirksamen Prozessvergleichen ist jedoch vorrangig das alte Verfahren aus prozessökonomischen Gründen fortzusetzen. In diesem Zusammenhang ist dann aber an die Einstellung der Zwangsvollstreckung analog § 769 ZPO zu denken.

▪ Ist der Titel unklar

Klage auf Feststellung des Titelinhalts und seiner Reichweite, § 256 ZPO

3. Wegen materiell-rechtlichen Einwendungen

▪ Für den Vollstreckungsschuldner

Titel ▶ Angriff wegen ▼	Urteil	Ver- gleich, § 794 I Nr. 1 ZPO	Notarielle Urkunde, § 794 Nr. 5 ZPO	Einstweilige An- ordnung, § 794 Nr. 3a ZPO
„punktuellen“ Ereignisses	§ 767 I ZPO	§§ 767 I, 795 ZPO	§§ 767 I, 795 ZPO	§§ 767, 795 ZPO
stets wandel- barer wirtschaft- licher Verhält- nisse	§ 323 ZPO	§§ 323 I, IV ZPO	§§ 323 I, IV ZPO	Negative Feststel- lungsklage, § 256 ZPO

▪ Für Dritte

- ⇒ Bei Geltendmachung eines die Veräußerung hindernden Rechts: Drittwiderspruchsklage, **§ 771 ZPO**
- ⇒ Bei Geltendmachung eines besitzlosen Pfand- oder Vorzugsrechts besseren Rangs: Klage auf vorzugsweise Befriedigung, **§ 805 ZPO**
Der Inhaber eines Besitzpfandrechts kann alternativ zur Drittwiderspruchsklage auch die Klage auf vorzugsweise Befriedigung nach § 805 ZPO geltend machen.
- ⇒ Bei Streit um die Erlösverteilung zwischen mehreren Pfandrechtsgläubigern: Widerspruchsklage, **§ 878 ZPO**

Kapitel I: Die Vollstreckungsvoraussetzungen

1. Abschnitt: Antrag

Fall 1: Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

Sachverhalt:

Die Miterben G1 und G2 haben als Streitgenossen für die Erbengemeinschaft aus G1, G2 und G3 einen Zahlungstitel über 3.000,- € nebst Zinsen gegen den Nachlassschuldner S erwirkt. S zahlt daraufhin freiwillig an die Erbengemeinschaft. Da er sich hinsichtlich der Höhe der Zinsen aber verrechnete, bleibt ein Restbetrag in Höhe von 1,45 € offen. G1 übersendet daraufhin sofort eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels an den Gerichtsvollzieher und beauftragt diesen, wegen der Differenz mit einer Sachpfändung bei S. G2 erklärt, er sei mit diesem Unfug – Zwangsvollstreckung wegen solch einer Minimalforderung – nicht einverstanden.

Frage: Muss der Gerichtsvollzieher den Auftrag ausführen?

I. Einordnung

Die Vollstreckungsorgane dürfen nur dann Vollstreckungshandlungen vornehmen, wenn die Zwangsvollstreckung zulässig ist. Dies haben sie von Amts wegen zu beachten und zu prüfen.

hemmer-Methode: Sämtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in der Übersicht auf Seite 1 aufgeführt.

Da das Zwangsvollstreckungsverfahren ein Antragsverfahren ist, werden die Vollstreckungsorgane überhaupt nur tätig, wenn ein wirksamer Antrag des Schuldners vorliegt. Dieser Antrag stellt eine Prozesshandlung dar, sodass für dessen Wirksamkeit die Prozesshandlungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Weiterhin müssen sämtliche allgemeinen und für jedes zivilprozessuale Verfahren geltenden Voraussetzungen vorliegen.

hemmer-Methode: Die allgemeinen Vorschriften der ZPO (§§ 1 – 252 ZPO) gelten sowohl für das Erkenntnisverfahren (ZPO I, §§ 253 ff. ZPO) als auch für das Zwangsvollstreckungsverfahren (ZPO II, §§ 704 ff. ZPO).

II. Gliederung

1. Zuständigkeit des Vollstreckungsorgans

Im vorliegenden Fall bei Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen des Schuldners

⇒ **Zuständigkeit** des Gerichtsvollziehers nach §§ 753 I, 808 ff. ZPO

2. Ordnungsgemäßer Vollstreckungsantrag

Form, § 754 ZPO (+)

⇒ Mündlicher oder schriftlicher Auftrag in Verbindung mit Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung

3. Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

(P): Vollstreckungsbefugnis, hier (+)

⇒ Gesetzliche Vollstreckungsstand-schaft nach § 2039 S. 1 BGB

(P): Rechtsschutzbedürfnis, hier (-)

⇒ Zwar keine Rechtsschutzversagung allein wegen der Höhe der Forde-rung möglich, vor Vollstreckung von Bagatelbeträgen aber erneute Zah-lungsaufforderung geboten

III. Lösung

Der Gerichtsvollzieher (GV) wird den Vollstreckungsauftrag ausführen, wenn er zuständig und die Zwangsvollstreckung auch im Übrigen zulässig ist.

1. Zuständigkeit des Vollstreckungsorgans

Zunächst ist fraglich, ob der GV für die Vollstreckung der Forderung der Erbengemeinschaft zuständig ist.

a) Grundsätzlich GV, § 753 I ZPO

Gem. § 753 I ZPO ist der GV für jede Zwangsvollstreckung zuständig, die nicht den Gerichten zugewiesen ist.

Ob die Zuständigkeit des GV dogmatisch als funktionelle oder sachliche Zuständigkeit anzusehen ist, wird nicht einheitlich beurteilt.

Die funktionelle Zuständigkeit bezieht sich darauf, welches Organ der Rechtspflege in ein und demselben Rechtsstreit tätig zu werden hat. In Bezug auf den vorliegenden Fall geht es also um die Frage, wem die konkrete Vollstreckungstätigkeit in dem an sich einheitlichen Vollstreckungsverfahren zugewiesen ist.

I.R.d. sachlichen Zuständigkeit wird hingegen geprüft, welches von mehreren erstinstanzlichen Gerichten die Sache wegen deren Art zu erledigen hat. Wenn die Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit der verschiedenen Vollstreckungsorgane dennoch teilweise unter diesem Gesichtspunkt betrachtet wird, so vermag dies nicht zu überzeugen.

hemmer-Methode: Eine Darstellung dieses Streits in der Klausur ist überflüssig. Im Regelfall reicht es aus, wenn Sie einfach feststellen, dass der GV zuständig ist. Ob dies eine funktionelle oder sachliche Zuständigkeit ist, muss nicht entschieden werden.

b) Konkrete Vollstreckungsmaßnahme

Der GV ist lediglich dann nicht zuständig, wenn die konkrete Vollstreckungsmaßnahme den Gerichten zugewiesen ist.

hemmer-Methode: Die Zuständigkeit für die konkrete Vollstreckungsmaßnahme kann der jeweils einschlägigen Vorschrift entnommen werden, wie z.B. §§ 808 ff., 883, 828 I, II, 887 I, 888 I, 890, 894 ZPO, § 1 ZVG, § 20 Nr. 17, § 3 Nr. 1i) RPflG (hierzu auch Thomas/Putzo, Vor § 704 ZPO, Rn. 6 - 8).

G1 begehrt hier die Vollstreckung wegen einer Geldforderung in bewegliche Sachen des S.

Für diese Vollstreckungsmaßnahme ist der GV gem. § 808 I ZPO zuständig.

2. Ordnungsgemäßer Vollstreckungsantrag

Der Vollstreckungsauftrag an den GV kann gem. § 754 ZPO formlos schriftlich oder mündlich erfolgen und ist auf die begehrte Art und Weise der Pfändung zu richten. Diesen formellen Anforderungen genügt G1, insbesondere richtete er seinen Auftrag auf Sachpfändung.

hemmer-Methode: Beachten Sie, dass der Antrag an den GV vom Gesetz als Auftrag bezeichnet wird. Darin kommt noch die überholte Auffassung zum Ausdruck, dass der Gläubiger Träger der Vollstreckungsgewalt sei und sich des Gerichtsvollziehers im Rahmen eines privatrechtlichen Auftrags bediene. Heute ist aber allgemein anerkannt, dass die Vollstreckung durch Zwangseingriff der staatlichen Hoheitsorgane auf Antrag des Gläubigers nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Ermächtigungsnormen der staatlichen Zwangsgewalt erfolgt.

Zugleich mit der Auftragserteilung übergab G1, wie es § 754 I ZPO verlangt, die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels, § 724 ZPO.

3. Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

Das Vollstreckungsverfahren ist wie das Erkenntnisverfahren ein Zweiparteienverfahren, für welches die allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen vorliegen müssen.

hemmer-Methode: Prüfen Sie die in der Übersicht auf Seite 1 aufgeführten Voraussetzungen gedanklich stets durch. Schriftliche Ausführungen sind in der Klausur allerdings nur im Problemfall erforderlich.

a) Vollstreckungsbefugnis

Auch im Zwangsvollstreckungsverfahren muss die antragstellende Partei das Recht besitzen, als richtige Partei im eigenen Namen auftreten zu dürfen (im Zivilprozess spricht man von der Prozessführungsbefugnis). Dies Recht steht grundsätzlich dem zu, der einen auf seinen Namen lautenden Titel erstritten hat.

In dem von G1 und G2 erwirkten Titel wurde S zur Zahlung an die Erbengemeinschaft gemäß § 2032 BGB verurteilt. Nur diese und eben nicht G1 ist der im Titel bezeichnete Gläubiger. Es ist daher fraglich, ob G1 die Befugnis zusteht, im eigenen Namen die Vollstreckung zu betreiben.

aa) Vollstreckungsstandschaft

Dies wäre dann der Fall, wenn G1 im Vollstreckungsverfahren als Prozessstandschafter auftreten konnte (sog. Vollstreckungsstandschaft).

hemmer-Methode: Nicht unnötig doppelt lernen! Erkennen Sie die Parallelen zwischen Erkenntnisverfahren und Vollstreckungsverfahren? Wird im Prozess ein fremdes Recht im eigenen Namen geltend gemacht, so ist die Prozessführungsbefugnis zu bejahen, wenn ein Fall der gesetzlichen oder gewillkürten Prozessstandschaft vorliegt.

Eine gewillkürte Vollstreckungsstandschafft scheidet grds. aus. Wegen des ausdrücklichen Widerspruchs von G2 liegt keine Ermächtigung aller Mitglieder der Erbengemeinschaft vor, vgl. § 2038 I BGB.

Jedoch ist der einzelne Miterbe nach § 2039 S. 1 BGB befugt, Nachlassforderungen allein und in eigenem Namen geltend zu machen. Diese Vorschrift regelt eine gesetzliche Prozessstandschafft. Ihr Sinn und Zweck ist es zu verhindern, dass ein einzelnes Mitglied der Gesamthandsgemeinschaft die Verfolgung von Gesamthandsansprüchen unnötig erschweren oder völlig zum Erliegen bringen kann. Diese ratio greift im Zwangsvollstreckungsverfahren ebenso wie im Erkenntnisverfahren.

bb) Widerspruch des Streitgenossen

Auch der Widerspruch des Streitgenossen G2 vermag an der Befugnis des G1 zur Durchführung der Vollstreckung nichts zu ändern.

Es kann dahinstehen, ob zwischen ihnen eine einfache oder eine notwendige Streitgenossenschaft vorlag¹. Denn jedenfalls war die Mitwirkung des G2 im Erkenntnisverfahren wegen § 2039 S. 1 BGB nicht nötig, so dass er auch die anschließende Rechtsverwirklichung im Wege der Zwangsvollstreckung nicht durch seinen Widerspruch blockieren kann².

G1 ist somit allein vollstreckungsbefugt.

hemmer-Methode: Unzulässig ist dagegen nach h.M. die sog. isolierte Vollstreckungsstandschafft. Der Titelgläubiger kann also nicht einen Dritten ermächtigen, im eigenen Namen die Vollstreckung zu betreiben.

Dies ist nur dann möglich, wenn auch der titulierte Anspruch übertragen wird.

b) Rechtsschutzbedürfnis

Es könnte aber an dem Rechtsschutzbedürfnis für eine Zwangsvollstreckung fehlen.

Im Raum steht lediglich noch eine Forderung von 1,45 €, den Rest hat S ordnungsgemäß gezahlt.

aa) E.A.: Vollstreckung bei Minimalforderungen nicht verhältnismäßig

Nach einer Auffassung handelt der Gläubiger dann rechtsmissbräuchlich, wenn er die Zwangsvollstreckung lediglich wegen einer minimalen Restforderung betreibt, wobei nach dieser Ansicht die Grenze bei 5,- € zu ziehen ist.

Durch die Vollstreckung würden Kosten anfallen, die in keinem Verhältnis zum geschuldeten Betrag stünden. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip als Ausfluss von Treu und Glauben gelte aber auch in der Zwangsvollstreckung und verbiete daher ein Vorgehen.

bb) H.M.: Auch Minimalforderungen vollstreckbar

Nach weit überwiegender Auffassung wird es jedoch durchaus als zulässig erachtet, grundsätzlich die Vollstreckung wegen einer auch noch so geringen Forderung zu betreiben. Ein Verzicht auf die Durchsetzung einer titulierten Forderung könne dem Gläubiger nicht mit Verhältnismäßigkeitserwägungen zugemutet werden. Diese wären allenfalls bei der Wahl des Vollstreckungsobjekts, nicht aber bei der Frage nach dem „Ob“ der Vollstreckung zu beachten.

¹ Sehr str., vgl. Zöller, § 62 ZPO, Rn. 13.

² KG, NJW 1957, 1154.

hemmer-Methode: Würde man der Zwangsvollstreckung wegen einer Minimalforderung das Rechtsschutzbedürfnis versagen, so könnte letztlich jeder Schuldner auf gegen ihn gerichtete Forderungen weniger zahlen, wenn dieser Betrag im Nachhinein nicht beigetrieben werden könnte. Dass dies verhindert werden muss, liegt auf der Hand.

cc) Einfacherer und billigerer Weg

Ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Vollstreckung in derartigen Fällen kann nach h.M. jedoch auch nur dann bejaht werden, wenn dem Gläubiger kein einfacherer und billigerer Weg zur Verfolgung seiner Rechte zur Verfügung steht.

Bleibt nach einer freiwilligen Zahlung des Schuldners wie hier lediglich eine Bagatellforderung offen, so ist es durchaus nicht fernliegend, dass es sich bzgl. des Restbetrages um ein Zahlungsversehen handeln könnte. Es ist daher zumindest eine erneute Zahlungsaufforderung des Gläubigers geboten und zumutbar, bevor der Schuldner mit der Vollstreckung „überfallen“ wird (LG Hannover, DGVZ 1991, 190).

Hätte G1 den S mit dem Hinweis auf die noch offene Differenz nochmals gemahnt, so ist davon auszugehen, dass S gezahlt hätte. S war hier schließlich keineswegs zahlungsunwillig oder -fähig, sondern hatte sich schlichtweg verrechnet.

V. Vertiefung

- Hemmer/Wüst, ZPO II, Rn. 113 ff.
- Thomas/Putzo, § 753 ZPO, Rn. 13.

4. Ergebnis

Es besteht kein Rechtsschutzbedürfnis für die Zwangsvollstreckung. Der GV muss den Auftrag nicht ausführen

IV. Zusammenfassung

- Vor Beginn der Zwangsvollstreckung muss jedes Vollstreckungsorgan prüfen, ob die Zwangsvollstreckung zulässig ist.
- Die Vollstreckung ist nur dann zulässig, wenn neben den allgemeinen und besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen auch die allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen vorliegen.
- Der Antragsteller muss vollstreckungsbefugt sein. Ist nicht er selbst der im Titel bzw. der titelum-schreibenden Klausel bezeichnete Gläubiger, so ist zu prüfen, ob ein Fall der Vollstreckungsstandschaft vorliegt.
- Das Rechtsschutzbedürfnis für die Zwangsvollstreckung entfällt nicht deshalb, weil nur wegen einer Minimalforderung vollstreckt werden soll.